

Ordnungsamt

Abt. Gewerbe, Veranstaltungen, Märkte



Stadt Chemnitz · Ordnungsamt · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Hotel "Alte Mühle"
vertreten durch Herrn Klaus Degenhardt
An der Alten Mühle 10
09117 Chemnitz

Datum 25.10.2020
Unser Zeichen 32.3/
Durchwahl (0371) 488-3164
Auskunft erteilt Herr Czech
Zimmer 3.067
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 25.10.2020
E-Mail mario.czech@stadt-chemnitz.de

Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO vom 21.10.2020

I.

Die Stadt Chemnitz erlässt gegenüber der Hotel "Alte Mühle", vertreten durch Herrn Klaus Degenhardt, den folgenden

Bescheid:

125/2020

1. Das am 25.10.2020 bei der Stadt Chemnitz vorgelegte und am 27.10.2020 nachgebesserte Hygieneschutzkonzept für die Firma

Hotel „Alte Mühle“
Tagungsbereich des Hotels
An der alten Mühle 10

09117 Chemnitz

wird hiermit genehmigt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

II.

Begründung:

Mit Datum vom 25.10.2020 sowie vom 27.10.2020 (Nachbesserung) wurde seitens des Hotel "Alte Mühle", vertreten durch Herrn Klaus Degenhardt, ein Hygienekonzept zur Führung des Tagungsbereich des Hotels zur Genehmigung vorgelegt. Das Hygienekonzept wurde dann seitens der Behörde überprüft.



Telefon 0371 488-3231
Fax 0371 488-3299
E-Mail ordnungsamt@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Di, Do 08:30 – 18:00 Uhr

Erreichbarkeit Bus und Straßenbahn
Haltestelle: Zentralhaltestelle
Ihr direkter Kontakt:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Die SächsCoronaSchVO wurde auf Grundlage des § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen.

Nach § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ist im vorliegenden Fall ein Hygienekonzept für die Durchführung der Veranstaltung zu erstellen. Dieses bedarf gem. § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO der Genehmigung durch die zuständige kommunale Behörde.

Die Stadt Chemnitz ist die örtlich und sachlich zuständige Behörde. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die sachliche Zuständigkeit aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe .

Das eingereichte Hygienekonzept trägt - bei seiner konsequenten Einhaltung - den Anforderungen an einen möglichst wirksamen Schutz vor einer weiteren Verbreitung der Corona-Pandemie Rechnung und war somit genehmigungsfähig.

Da mit der Erteilung der Genehmigung für das eingereichte Hygienekonzept keine inhaltliche Belastungen (etwa: zusätzliche Anforderungen) verbunden sind, bedarf die Genehmigung dann keiner weiteren Begründung.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Im Auftrag

Mario Czech
Sachbearbeiter